# Bundesbeschluss über die «Stadt-Land-Initiative gegen die Bodenspekulation»

vom 20. März 1987

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Prüfung der am 24. Mai 1983 eingereichten «Stadt-Land-Initiative gegen die Bodenspekulation» 1),

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 16. Dezember 1985<sup>2</sup>), beschliesst:

#### Art. 1

- <sup>1</sup> Die «Stadt-Land-Initiative gegen die Bodenspekulation» vom 24. Mai 1983 wird der Abstimmung von Volk und Ständen unterbreitet.
- <sup>2</sup> Die Volksinitiative lautet:

1

Artikel 22<sup>ter</sup> der Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

- <sup>1</sup> Eigentum ist gewährleistet.
- <sup>2</sup> Grundstücke dürfen nur zum Eigengebrauch bei nachgewiesenem Bedarf oder zur Bereitstellung preisgünstiger Wohnungen erworben werden. Der Grundstückerwerb zu Zwecken reiner Kapitalanlage oder zur kurzfristigen Weiterveräusserung ist ausgeschlossen.

Handänderungen sind öffentlich bekanntzumachen.

- <sup>3</sup> Nicht als Bauland erschlossene landwirtschaftliche Grundstücke unterliegen einer Preiskontrolle. Der Preis darf den doppelten Ertragswert nicht übersteigen. An diesen Grundstücken kann Eigengebrauch nur geltend machen, wer die landwirtschaftliche Nutzung als Selbstbewirtschafter gewährleistet.
- <sup>4</sup> Bisheriger Absatz 2
- <sup>5</sup> Bei Enteignung und Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, ist Entschädigung zu leisten, soweit eine bereits realisierte Nutzung der Sache aufgehoben oder eingeschränkt wird. Bei Enteignung landwirtschaftlicher Grundstücke ist Realersatz zu leisten.

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> BBI 1983 JI 1485 .

<sup>2)</sup> BBl 1986 I 153

. П

Artikel 22quater der Bundesverfassung wird durch folgenden Absatz 4 ergänzt:

<sup>4</sup> Wertsteigerungen von Grundstücken infolge Raumplanungsmassnahmen oder Erschliessungsleistungen des Gemeinwesens werden von den Kantonen abgeschöpft.

Ш

## Übergangsbestimmung

Sofern die Gesetzgebung binnen sechs Jahren seit der Annahme von Artikel 22<sup>ter</sup> durch Volk und Stände diesen Bestimmungen nicht angepasst ist, werden die ordentlichen Zivilgerichte ermächtigt, diese auf Klage bin unmittelbar anzuwenden. Klageberechtigt werden in diesem Fall auch der Grundbuchverwalter und die Gemeinde am Ort der gelegenen Sache.

### Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative zu verwerfen.

Nationalrat, 20, März 1987

Der Präsident: Cevey

Der Protokollführer: Koehler

Ständerat, 20. März 1987

Der Präsident: Dobler Die Sekretärin: Huber

101

# Bundesbeschluss über die «Stadt-Land-Initiative gegen die Bodenspekulation» vom 20. März 1987

In Bundesblatt
Dans Feuille fédérale

In Foglio federale

Jahr 1987

Année Anno

Band 1

Volume Volume

Heft 12

Cahier Numero

rumero

Geschäftsnummer \_\_\_\_

Numéro d'affaire Numero dell'oggetto

Datum 31.03.1987

Date

Data

Seite 982-983

Page Pagina

Ref. No 10 050 315

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.